

Interpellation Haag-St.Gallen (28 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2011

## **Pflegebedürftige, kranke und behinderte Kinder zu Hause**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2012

Agnes Haag-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2011 nach Möglichkeiten zur Hilfe und Entlastung für Eltern von schwer kranken und/oder behinderten Kindern bei der Pflege und Betreuung zu Hause.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aufgrund des von der Interpellantin angesprochenen Bundesgerichtsurteils (BGE 136 V 209) vom 7. Juli 2010 übernimmt die Invalidenversicherung (IV) die nicht-medizinische Betreuung durch die Kinderspitex nicht mehr. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsbehörde der IV lässt das Urteil vom 7. Juli 2010 nicht unkommentiert. Es hat mit dem IV-Rundschreiben Nr. 297 vom 1. Februar 2011 konkrete Vorgaben für die Beurteilung von Spitex-Gesuchen erlassen, die nach Art. 13 bzw. 14 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) als medizinische Massnahmen von der IV übernommen werden. Die Auswirkungen des IV-Rundschreibens Nr. 297 wurden im Herbst 2011 unter Einbezug verschiedener Akteure analysiert und angepasst. Daraufhin hat das BSV mit Wirkung per 1. März 2012 das IV-Rundschreiben Nr. 308 erlassen und die Liste der medizinischen Massnahmen erweitert sowie die maximal anrechenbaren Zeitaufwände pro Massnahme teilweise erhöht. Das Rundschreiben umfasst diejenigen Massnahmen, die von einer Spitex-Organisation zulasten der IV erbracht werden können, ausser die Eltern oder andere Bezugspersonen übernehmen diese Leistungen freiwillig im Rahmen ihrer Kapazitäten und Fähigkeiten. Welche konkreten Auswirkungen diese neue Weisung in der Praxis haben wird, ist noch nicht absehbar.

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) übernimmt der Bund im Bereich Behinderung die alleinige Verantwortung für die individuellen Leistungen der IV und unterstützt gesamtschweizerisch tätige private Organisationen der Betagten- und Behindertenhilfe (Teilentflechtung der Aufgabenteilung). Ansonsten tragen die Kantone die Verantwortung für die Angebote zu Gunsten von Menschen mit Behinderung jeglichen Alters. Die Fragen der Interpellantin zielen auf die Deckung individueller Aufwendungen von Eltern (Aufgabe des Bundes, siehe Antwort zu Frage 4).

Der Entwurf für ein neues kantonales Gesetz über die soziale Sicherheit und Integration von Menschen mit Behinderung (ABI 2012, 425) richtet sich an alle Altersgruppen und geht von einem weiten Behinderungsbegriff aus, womit auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufgrund von Geburtsgebrechen, Krankheit und/oder Unfall erfasst sind. Mit dem neuen, umfassenderen Gesetz soll im Kanton die Durchlässigkeit zwischen öffentlichen Grundleistungen und spezialisierten Angeboten gefördert werden. Zur Unterstützung der Eltern von Kindern mit Behinderung können aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechende Angebote im auserschulischen Bereich gefördert werden. Weiter ist vorgesehen, dass die Regierung gestützt auf einen periodischen Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung unter anderem die Verbesserung der Wirkung staatlicher Massnahmen zur sozialen Sicherung und Integration durch befristete Pilotprojekte unterstützen kann. Mit den Pilotprojekten können neue Massnahmen und Modelle für die Weiterentwicklung von Angeboten erprobt werden. Dazu zählen auch spezialisierte Leistungen für Minderjährige mit Behinderung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie genannter Botschaft und Entwurf zu einem Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung entnommen werden kann, soll im Kanton St.Gallen der Grundsatz «ambulant vor stationär» gelten.
2. Ein breit gefächertes, spezifisches sowie flexibles Angebot an Informations-, Beratungs- und Betreuungsformen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen ist wichtig. So bieten unter anderem Entlastungsdienste und Kinder-Spitex Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung.

Mit Blick auf die Förderung und Integration von Kindern mit Behinderung ist es wichtig, den Kindergarten- und Schulbesuch auch bei Krankheit soweit als möglich aufrecht zu erhalten. Jedes im Kanton St.Gallen wohnhafte Kind hat nach Vollendung des vierten Altersjahrs ein Anrecht, jene öffentliche Schule oder anerkannte Sonderschule zu besuchen, die seinen Fähigkeiten entspricht. Tagesschulaufenthalte bieten ebenfalls Entlastung für betroffene Eltern.

3. Die Regierung hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, dass der bestehende Kostendruck bei den Sozialversicherungen nicht zu Fehlanreizen hinsichtlich vermehrter Platzierungen in stationären Einrichtungen führen darf. Um eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben zu können, dürfen die betroffenen Personen nicht aufgrund verschlechterter Rahmenbedingungen zur Wahl eines stationären Angebots gezwungen werden. Dazu existieren neben den öffentlichen Grundleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, wofür die Gemeinden verantwortlich sind, auch für Menschen mit Behinderung spezialisierte ambulante Angebote. Die Finanzierung ist aber vornehmlich auch eine Frage der individuellen Leistungen, die der Bund den Betroffenen zuspricht.

Dass aufgrund stationärer Aufenthalte die Betroffenen bzw. Unterhaltspflichtigen von betroffenen Kindern sozialhilfeabhängig werden, ist hingegen ausgeschlossen. Neben dem Gewährleistungsauftrag des Kantons in Bezug auf stationäre Wohnangebote und Tagesstrukturen ist mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG) auch sichergestellt, dass niemand wegen eines Aufenthalts Sozialhilfe beanspruchen muss.

4. Wie einleitend dargelegt, bleibt der Bund aufgrund der klaren Aufgabenteilung nach NFA für die Einzelfallfinanzierung zuständig. Kinder mit Behinderung können Leistungen der IV beanspruchen und zwar unabhängig davon, ob ein anerkanntes Geburtsgebrechen vorliegt oder nicht. Zu diesen Leistungen gehören die Hilflosenentschädigung (HE) und der Intensivpflegezuschlag (IPZ), welche die Leistungen der Grundpflege abgelten. Für die Hilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen und die durch Laien ausgeführte Grundpflege werden je nach Schweregrad eine Hilflosenentschädigung (HE) bis zu Fr. 1'856.– pro Monat und ein Intensivpflegezuschlag (IPZ) bis zu Fr. 1'392.– (mindestens acht Stunden) ausgerichtet (Beiträge ab 1. Januar 2011). Im Rahmen der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, 1. Massnahmenpaket (IV-Revision 6a), wurde der Assistenzbeitrag eingeführt. Die IV deckt über den Assistenzbeitrag den Hilfebedarf versicherter Personen, damit sie zu Hause wohnen und ein möglichst eigenständiges Leben führen können. Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben.

Der Assistenzbeitrag ist nicht nur Erwachsenen mit Behinderung vorbehalten. Anspruch auf einen Beitrag haben ebenfalls schwer pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, die zu Hause gepflegt werden. Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie eine Hilflosenentschädigung beziehen und insbesondere einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Artikel 42<sup>ter</sup> Absatz 3 IVG

von mindestens 6 Stunden pro Tag begründen. Vom Assistenzbeitrag profitieren somit auch Eltern von schwer pflegebedürftigen Kindern, da dieser ihnen ermöglicht, eine Pflege- und Betreuungsperson anzustellen.

Weiter haben Angehörige, die pflegebedürftige Kinder betreuen, Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Betreuungsgutschriften können zwar nicht gleichzeitig mit den Erziehungsgutschriften beantragt werden, es ist jedoch möglich, ab dem 16. Altersjahr des Kindes im Anschluss an die Erziehungsgutschriften Betreuungsgutschriften zu beantragen. Diese Gutschriften können das rentenbildende Erwerbseinkommen verbessern.

5. Mit den IV-Revisionen wie auch mit Revisionen anderer Sozialversicherungszweige prägt der Bund die Aufgabenfelder des Kantons wesentlich mit. Die Regierung verfolgt die Entwicklung in diesen Bereichen aufmerksam und trägt im Rahmen von Stellungnahmen, insbesondere zu Revisionen der IV, den Anliegen von besonders verletzlichen Personengruppen auf Bundesebene Rechnung. Auf kantonaler Ebene kann mit dem neuen, umfassenderen Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung die notwendige Basis gelegt werden, um den Zugang zu öffentlichen Grundleistungen und spezialisierten Angeboten zu sichern.